

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und sonstigen Gebühren für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ilsenburg (Harz)
(KiTa-Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA 2013, 38), hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner Sitzung am 25. November 2015 folgende KiTa-Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Ilsenburg (Harz) haben und nach § 3 KiFöG einem Anspruch auf Betreuung unterliegen.

§ 2
Kostenbeiträge

Die Stadt Ilsenburg (Harz) erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestellen Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Eine mögliche Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge auf freie Träger und der Tagesmütter wird gesondert geregelt.

§ 3
Schuldner der Kostenbeiträge

(1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen, die

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und sonstigen Gebühren für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ilsenburg (Harz)
(KiTa-Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48), **in der Fassung vom 13.12.2018 (GVBl. LSA 2018, 27)**, hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner Sitzung am _____ folgende KiTa-Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen von Kindern im Gebiet der Stadt Ilsenburg (Harz) werden von der Stadt Ilsenburg (Harz) Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Kostenbeiträge

Die Stadt Ilsenburg (Harz) erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestellen Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Eine mögliche Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge auf freie Träger und der Tagesmütter wird gesondert geregelt.

§ 3
Schuldner der Kostenbeiträge

(1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen, die

die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle für Kinder und endet mit Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung oder Ausschluss).

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt zwölf Monatsbeiträge.

(2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(3) Die Entgelte auf Grundlage der Betreuungsverträge für die Nachmittagsverpflegung der Hortkinder sind jährlich jeweils zu Beginn eines Schuljahres fällig.

(4) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Kostenbeiträge für die Benutzung direkt in der Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nicht zulässig. Lediglich die Gebühren für die Nachmittagsverpflegung der Hortkinder können direkt in der KiTa gezahlt werden.

§ 6

Kostenbeiträge für die Benutzung

(1) Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertagesein-

die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle für Kinder und endet mit Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung oder Ausschluss).

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt zwölf Monatsbeiträge.

(2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(3) Die Entgelte auf Grundlage der Betreuungsverträge für die Nachmittagsverpflegung der Hortkinder sind jährlich jeweils zu Beginn eines Schuljahres fällig.

(4) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Kostenbeiträge für die Benutzung direkt in der Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nicht zulässig. Lediglich die Gebühren für die Nachmittagsverpflegung der Hortkinder können direkt in der KiTa gezahlt werden.

§ 6

Kostenbeiträge für die Benutzung

(1) Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertagesein-

richtungen oder der Tagespflegestelle sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegereinrichtung aufgenommen, sind die vollen Kostenbeiträge für den Monat zu zahlen.

(3) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflegestelle für das betreffende Kind frei gehalten wird.

§ 7 Tagespflege

(1) Für die Betreuung in Tagespflege gelten die Paragraphen der Satzung gleichlautend, ausgenommen § 9 KiTa-Kostenbeitragssatzung.

(2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge bilden die Nachweise der Tagesmutter.

§ 8 Höhe und soziale Staffelung der Kostenbeiträge

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und kann bei der KiTa-Leitung eingesehen werden.

(2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge sind die Regelungen des KiFöG.

(3) Ab dem 1. Januar 2014 ergeben sich aus § 13 Abs. 4 KiFöG für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die

richtungen oder der Tagespflegestelle sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegereinrichtung aufgenommen, sind die vollen Kostenbeiträge für den Monat zu zahlen.

(3) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflegestelle für das betreffende Kind frei gehalten wird.

§ 7 Tagespflege

(1) Für die Betreuung in Tagespflege gelten die Paragraphen der Satzung gleichlautend, ausgenommen § 9 KiTa-Kostenbeitragssatzung.

(2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge bilden die Nachweise der Tagesmutter.

§ 8 Höhe und soziale Staffelung der Kostenbeiträge

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und kann bei der KiTa-Leitung eingesehen werden.

(2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge sind die Regelungen des KiFöG.

(3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen

gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, ein Gesamtkostenbeitrag von 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, maximal jedoch die Summe der jeweiligen Beiträge nach Abs. 1 Satz 1. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 9 Sonstige Gebühren

Bei einer verspäteten Abholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung sind 20,00 € pro angefangener Stunde außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit durch den Kostenschuldner gem. dieser Satzung zu entrichten.

§ 10 Festlegung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Stadt Ilsenburg (Harz) erlässt bei Aufnahme oder bei Änderungen der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen/Tagespflegestellen gleichzeitig betreuten Kinder der Familie mit Kindergeldanspruch ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sind bei dem Träger der KiTa unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung

gefördert und betreut werden **und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01. Januar 2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.**

§ 9 Sonstige Gebühren

Bei einer verspäteten Abholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung sind 20,00 € pro angefangener Stunde außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit durch den Kostenschuldner gem. dieser Satzung zu entrichten.

§ 10 Festlegung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Stadt Ilsenburg (Harz) erlässt bei Aufnahme oder bei Änderungen der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen/Tagespflegestellen gleichzeitig betreuten Kinder der Familie mit Kindergeldanspruch ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sind bei dem Träger der KiTa unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung

nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eintretenden Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

(4) Sollte die Übertragung auf freie Träger und Tagesmütter nicht zustande kommen bzw. aufgehoben werden, sind die Änderungen in der Zahl der in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegeeinrichtungen betreuten Kinder unter Vorlage der notwendigen Unterlagen umgehend der Stadt Ilsenburg (Harz) mitzuteilen.

§ 11 Übernahme der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ein entsprechender Bescheid ist dem Träger der KiTa unverzüglich vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und sonstigen Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilsenburg (Harz) vom 20. November 2013 außer Kraft.

Ilsenburg (Harz), 26. November 2015

Loeffke
Bürgermeister

(Siegel)

nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eintretenden Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

(4) Sollte die Übertragung auf freie Träger und Tagesmütter nicht zustande kommen bzw. aufgehoben werden, sind die Änderungen in der Zahl der in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegeeinrichtungen betreuten Kinder unter Vorlage der notwendigen Unterlagen umgehend der Stadt Ilsenburg (Harz) mitzuteilen.

§ 11 Übernahme der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ein entsprechender Bescheid ist dem Träger der KiTa unverzüglich vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. **August 2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und sonstigen Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilsenburg (Harz) vom **26.** November **2015** außer Kraft.

Ilsenburg (Harz),

Loeffke
Bürgermeister

(Siegel)

Kostensätze ab 01.01.2016

Betreuungs- stunden	Krippe	Kindergarten	Hort
10	200,00 €	130,00 €	
9	190,00 €	125,00 €	
8	180,00 €	120,00 €	
7	170,00 €	110,00 €	
6	155,00 €	100,00 €	75,00 €
5	140,00 €	90,00 €	65,00 €
4			55,00 €
3			45,00 €
2			35,00 €
Ferienhort: 10 € / Tag			
20,00 € monatl. für die 11. und 12. Betreuungsstunde bei einer Betreuung außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Ilsenburg (Harz)			

Kostensätze ab 01.08.2019

Betreuungs- stunden	Krippe	Kindergarten	Hort
10	200,00 €	130,00 €	
9	190,00 €	125,00 €	
8	180,00 €	120,00 €	
7	170,00 €	110,00 €	
6	155,00 €	100,00 €	75,00 €
5	140,00 €	90,00 €	65,00 €
4			55,00 €
3			45,00 €
2			35,00 €
Ferienhort: 10 € / Tag			
20,00 € monatl. für die 11. und 12. Betreuungsstunde bei einer Betreuung außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Ilsenburg (Harz)			
Ferienzeitenbetreuung: bei 6 Stunden: gesamten Ferientage bis 10 Std. inklusive bei 5 Stunden: 20 Ferientage bis 8 Std. inklusive, ohne Sommerferien bei 4 Stunden: keine Ferientage			